

Die Anzahl der Kommunen die sich wegen eines nicht genehmigungsfähigen Haushalts in der dauerhaften vorläufigen Haushaltsführung, also im Nothaushaltsrecht befinden ist in 2010 auf einen neuen historischen Höchststand von 137 Kommunen im Nothaushaltsrecht gestiegen.

Nach Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände haben die meisten dieser Kommunen kaum oder überhaupt nicht die Möglichkeit aus eigener Kraft eine rechtswirksame Haushaltssatzung zu erreichen.

Eine ordnungsmäßige Haushalts- und Finanzwirtschaft ist auch innerhalb mehrerer Wahlperioden so gut wie gar nicht zu erreichen.

Die Folge sehen wir auch hier vor Ort, nämlich eine anhaltende Demotivation in Politik und Verwaltung.

Der § 76 Absatz 2 Satz 3 der Gemeindeordnung von NRW verbietet es den Kommunalaufsichtsbehörden, Haushaltssicherungskonzepte zu genehmigen die den Haushaltsausgleich erst nach Ablauf des Zeitraums der mittelfristigen Finanzplanung darstellen.

Der § 76 GO Bedarf also einer Änderung.

1. Kann durch die Aufhebung der Frist für die Darstellung des Haushaltsausgleichs die Möglichkeit, Haushaltssicherungskonzepte mit einer Laufzeit über den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung hinaus grundsätzlich genehmigungsfähig zu machen, erwirkt werden.

Dies ist aber keine umfassende Antwort auf die strukturellen Probleme unseres Haushalts.

Deshalb sollte,

2. die Grundlage dafür geschaffen werden das die Städte und Gemeinden in unserem Land ein Instrument zum Abbau eigenverantwortlicher Anteile am Haushaltsdefizit bekommen.

Dies ist Sinn Zweck und Inhalt unseres Antrags, deshalb erbitte ich dazu ihre Zustimmung.